

Amthaus
Dorfstrasse 21
3550 Langnau i. E.
Telefon 031 635 34 50
Telefax 031 635 34 51

Verfügung

des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises Emmental

zur Beschwerde von

Armin Gfeller, Thal 122b, 3453 Heimisbach
Marlis Gfeller, Mistelbühl 187f, 3453 Heimisbach
Bernhard Minder, Chramershus 44, 3453 Heimisbach
Simon Baumann, Äsch 194, 3453 Heimisbach
Christoph Gasser, Chlösterli 10, 3456 Trachselwald
Markus Sommer, Neuhaus, 3453 Heimisbach
Stefan Fuhrer, Thal, 34534 Heimisbach



Alle mit Zustelldomizil Armin Gfeller, Thal 122b, 3453 Heimisbach

- Beschwerdeführer -

gegen

Einwohnergemeinde Trachselwald, handelnd durch den Gemeinderat, Chramershus 55a,
3453 Heimisbach

- Beschwerdegegnerin -

betreffend

Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Trachselwald vom 9. Mai 2016 i.S.
Nachkredit Schulhaus Chramershus, Heimisbach

1. Erwägungen

- 1.1 Es wird zur Kenntnis genommen und gegeben, dass die Beschwerdegegnerin, mit Eingabe vom 23. Juni 2016 (eingegangen am 24. Juni 2016) fristgerecht eine Beschwerdeantwort samt Vorakten eingereicht hat. Gleichzeitig ersucht die Beschwerdegegnerin, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

2. Verfügung

- 2.1 Den Beschwerdeführern wird das Doppel der Beschwerdeantwort vom 23. Juni 2016 samt Vorakten zugestellt.
- 2.2 Den Parteien wird zum Einreichen von Schlussbemerkungen eine Frist bis zum **29. Juli 2016** gesetzt.
- 2.3 Den Beschwerdeführern wird die Möglichkeit gegeben, sich **bis zum 11. Juli 2016** zum Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung zu äussern.

3. Eröffnung

Diese Verfügung ist mit A-Post zu eröffnen an:

- Armin Gfeller, Thal 122b, 3453 Heimisbach
- Einwohnergemeinde Trachselwald, Chramershus 55a, 3453 Heimisbach

Regierungsstatthalteramt Emmental



Claudia Rindlisbacher
Regierungsstatthalter-Stv.



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH
Telefon 034 431 14 78
Homepage
E-Mail
Fax 034 431 42 54
www.trachselwald.ch
gemeinde@trachselwald.ch

**HIE LABT'S
HIE FAGT'S**

Regierungsstatthalteramt Emmental
Amthaus
Dorfstrasse 21
3550 Langnau i.E.

3453 Heimisbach, 23.06.2016
(gbv 3/2016 far)

In der Beschwerdesache

zwischen

Armin Gfeller, Heimisbach
Marlise Gfeller, Heimisbach
Bernhard Minder, Heimisbach
Simon Baumann, Heimisbach
Christoph Gasser, Trachselwald
Markus Sommer, Heimisbach
Stefan Fuhrer, Heimisbach
Alle mit Zustelldomizil Armin Gfeller, Thal 122b, 3453 Heimisbach

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde Trachselwald, handelnd durch den Gemeinderat, Chramershus 55a,
3453 Heimisbach

Beschwerdegegnerin

betreffend

Beschluss des Gemeinderates vom 3. Mai 2016 i.S. Nachkredit Schulhaus Chramershus,
Heimisbach

Beschwerdeantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

In obgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Verfügung vom 15. Juni 2016,
gemäss welcher wir zum Einreichen einer Beschwerdeantwort in 2 Exemplaren sowie der

vollständigen Vorakten bis 18. Juli 2016 ersuchen. Unter Wahrung dieser Frist nehmen wir zur Beschwerde vom 10. Juni 2016 wie folgt Stellung:

1. Antrag:

- a. Damit die zusätzliche Kindergartenklasse ab August 2016 ordnungsgemäss unterrichtet werden kann, sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- b. Die Beschwerde sei, soweit darauf einzutreten ist, vollumfänglich abzuweisen.

- unter Kostenfolge.

2. Begründung:

Zum Rechtsbegehren 1

Pt. 1 Eine Arbeitsgruppe aus Schule, Gemeinderat und Bevölkerung wurde 2013 eingesetzt, mit dem Auftrag, abzuklären, was mit dem Schulhaus Thal primär angestrebt werden soll?

Nach drei Gesamtgruppensitzungen und zwei Untergruppensitzungen, wo notabene der Hauptinitiant des Rückweisungsantrages überall teilnahm, kam die Gruppe zum Schluss, das Schulhaus Thal zu verkaufen und sich nur noch auf den Schulstandort Chramershus zu konzentrieren. Es wurde festgestellt und festgehalten, dass in Chramershus genügend Raum vorhanden ist. Folglich musste das Schulhaus Thal noch entwidmet werden.

Pt. 2 An der Gemeindeversammlung wurde das Verkaufsgeschäft ~~wurde~~ plötzlich wieder mit Schülerzahlen und Schulraum vermischt. Auf den Rückweisungsantrag erfolgten teils unrichtige Argumente wild durcheinander. Der Versammlungsverlauf eskalierte buchstäblich. In diesem Wirrwarr war eine Meinungsbildung nicht mehr möglich. Die Anwesenden stimmten schliesslich der Rückweisung zu, was sie wohl als das kleinere Übel beurteilten. Das Ergebnis wurde durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen und selbstverständlich akzeptiert.

Pt. 3 Seit Jahren wurden abnehmende Schülerzahlen zur Kenntnis genommen. Aus diesem Grund mussten die 3 Klassen im ehemaligen Schulhaus Thal geschlossen werden. Alle Kinder kommen seit dem 1. August 2014 nach Chramershus in die Schule. Dies hat sich als äusserst gut bewiesen.

Erst Ende 2015 wurde klar, dass die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter ansteigt. Der Einschreibetermin wurde gar vorverschoben, um die nötigen Entscheide treffen zu können. Fakt ist, dass bis zum Einschreibetermin der "Kindergärteler" klar davon ausgegangen wurde, dass es bei einer Klasse bleibt. Hingegen hat eine Elterngruppe unmittelbar nach dem Einschreiben mit einem Brief und gesammelten Unterschriften von 50 Personen den Gemeinderat gebeten, die Eröffnung einer 2. Kindergartenklasse zu prüfen.

Auf Antrag der Schulkommission konnte diesem Begehren an der Sitzung vom 3. März entsprochen werden. Zur rechtzeitigen Information der Bevölkerung wurde am 29.3.2016 zu einem öffentlichen Infoabend eingeladen.

Am 5. April 2016 traf schliesslich die notwendige Genehmigung der Klasseneröffnung durch die ERZ ein.

Pt. 4 Der Grundsatzentscheid für den Schulstandort Chramershus wurde mit dem Bau der Turnhalle/Mehrzweckanlage schon 1995 gefällt und seither mit den Klassenschliessungen im Thal, der Schliessung des Schulhauses im Thal und schliesslich der Entwidmung mehrmals bekräftigt und bestätigt, letztmals am 19. April 2016. Die Schulkommission hat bereits mit den nötigen Abklärungen zur Schaffung von neuem Schulraum angefangen, als sich die grössere Anzahl Kindergartenkinder abzeichnete. Mit einem Kriterienkatalog wurden mögliche Varianten beurteilt. Im Weiteren ändert sich die Unterrichtszeit im Fachbereich Hauswirtschaft mit der Einführung des Lehrplan 21 derart massiv, dass eine neue Lösung für diesen Fachbereich gesucht werden musste (alle 2 Jahre ½ Jahr praktischer Kochunterricht). Der in die Jahre gekommene Hauswirtschaftsraum müsste entweder für teures Geld saniert werden oder das Fachgebiet wird, wie nun vorgesehen, in eine andere Schule ausgelagert. Bei allen Abklärungen haben die Schulkommission und der Gemeinderat auch den Standort Thal als Schulstandort mehrmals geprüft. Als Übergangslösung kommt **diese Variante** aus organisatorischer und finanzieller Sicht klar nicht mehr in Frage. Die Platzreserven im Schulhaus Chramershus sind zudem vorhanden. Nach der Übergangslösung würden die Kosten im Schulhaus Chramershus trotzdem anfallen.

Eine mehrheitliche Ablehnung ist gemäss Aktennotiz vom 29.3.2016 nicht ersichtlich. Votanten, welche sich negativ äusserten, waren vorwiegend die Beschwerdeführer.

Am Info-Abend nahmen ca.60 Personen, ohne Gemeinderat und Schulkommission, teil.

Pt. 5 Strategische Entscheide über die Schulorganisation stehen der Exekutive grundsätzlich zu. Wo der Gemeinderat ausdrücklich zuständig ist, hat er die Verantwortung zu übernehmen und auch zu entscheiden.

Pt. 6 Wie bereits ausgeführt, wurde der Standort Thal auch geprüft. Die Argumente werden als nicht relevant in diesem Zusammenhang beurteilt. Es betrifft nur die Verhinderung eines nach wie vor angestrebten Verkaufs. Bisher konnte keine einzige gute Idee für eine sinnvolle Nutzung beigebracht werden.

Die einmalige Investition für Renovationsarbeiten von rund Fr. 25'000.00 und die Anschaffungen/Investitionen, für eine kurze Übergangszeit, von Kopierapparat, Internet, Telefon, grösstenteils doppeltem Schul- und Turnmaterial, teilweisem Schülertransport in die Turnhalle nach Chramershus, kleine, kindergartengerechte WC-Anlage im 1. Stock, kleine Garderobe, etc. sind nicht zu begründen und nicht zu verantworten. Ausserdem wäre eine Lehrperson alleine gelassen und auf sich gestellt. Eine kompliziertere Koordination und Kommunikation kämen hinzu und wären klar nicht gerechtfertigt. Die Kindergartenkinder müssten während den Wartezeiten auf den ÖV betreut werden, was nicht Aufgabe der Lehrpersonen ist und ebenfalls zusätzliche Kosten verursachen würde. Der bestehende, sanierte Schulraum in Chramershus kann in Zukunft polyvalent genutzt werden, Stühle und Tische können unter den Schulzimmern ergänzt und ausgetauscht werden.

Betreffend Beschluss für einen Schulstandort wird auf das Vorstehende verwiesen. Dieser eine Standort hat sich sehr gut bewährt.

Das öffentliche Interesse an einem zentralen Schulstandort und einer Schule unter einem Dach überwiegt den privaten Interessen der Beschwerdeführer klar.

Zur Erhöhung der Sicherheit in Chramershus wurde ein Experte beigezogen und im Bereich des Kindergartens eine zusätzliche Abschränkung beschlossen.

Im Weiteren wurde im Herbst 2015 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche sich mit der Neugestaltung des Pausenplatzes und der Sicherheit befasst. Die Vorbereitungsarbeiten sind so weit fortgeschritten, dass demnächst die Offerten für die Umsetzung eingeholt werden können.

Pt. 7 Die Klasseneinteilung ist in der Kompetenz der Schulleitung. Auf eine angemessene Durchmischung (grosse/kleine Kindergärteler) muss geachtet werden.

Pt. 8 Der 1. Punkt des Rückweisungsantrages war kein Bestandteil des Verkaufsgeschäftes. Durch die Nutzung des ehemaligen Hauswirtschaftsraumes als normales Schulzimmer ist im Schulhaus noch Platz für weiteren Schulraum vorhanden. Der finanzielle Aufwand für diese Nutzung wäre allerdings grösser. Da eine solche Erweiterung nicht mit einer Klassenöffnung zu tun hätte, wäre dafür voraussichtlich die Versammlung zuständig. Den Rückweisungsantrag als Druckmittel zu benutzen ist nicht haltbar, da das Verkaufsgeschäft nichts mehr mit der Schulorganisation/Eröffnung eines 2. Kindergartens zu tun hatte. Der anscheinend wesentlich geringere Aufwand wäre in der Tat ein Zusatzaufwand und ohne Nachhaltigkeit.

Das Offertverfahren ergab zudem die erfreuliche Feststellung, dass sich die Sanierung des Schulraumes im Schulhaus Chramershus "nur" auf Fr. 74.703.25 beziffert.

Nach Art. 47 Abs. 2 des Volksschulgesetzes ist der Gemeinderat für die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarschulklassen, die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht und für die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten nach Art. 17 Abs. 2 VSG zuständig, wenn die Gemeinde keine andere Regelung trifft. Die Gemeinde Trachselwald hat keine andere Regelung getroffen.

Gemäss Rechtsauskunft des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der ERZ, ist mit dieser Zuständigkeit auch die entsprechende Finanzkompetenz verbunden, inkl. Kosten für ein allfällig zusätzliches Schulzimmer mit Mobiliar etc. Ausserdem habe die Eröffnung einer Klasse grosse finanzielle Folgen und könne nur mit der Zustimmung der Erziehungsdirektion erfolgen. Geht es um ein Geschäft nach Art. 47 Abs. 2 VSG entscheidet der Gemeinderat und unterbreitet das Geschäft nicht der Versammlung.

Eine Besonderheit wäre die Einführung der Basisstufe, was vorliegend aber nicht der Fall ist.

Gemäss Vortrag zur Änderung von Art. 47 Abs. 2 VSG wurde im Rahmen einer Änderung des FILAG als indirekte Änderung beschlossen, dass die Kosten, die diese Entscheide für eine Gemeinde zur Folge haben, zu gebundenen Ausgaben werden.

Zum Rechtsbegehren 2

Pt. 9 Keine Bemerkungen

Pt. 10 Die heutigen Bedürfnisse der Schulen haben sich wesentlich geändert. Es wird viel mehr in Gruppen unterrichtet. Auch der Lehrplan 21 fordert vermehrt das Arbeiten in Gruppen, so dass in Zukunft mehr Räume für diese Unterrichtsmethoden vorhanden sein müssen. Die Wohnung im ersten Stock liegt komplett im Schulbereich und kann gut in den Ablauf integriert werden. Dieses Projekt hat jedoch nichts mit der zweiten Kindergartenklasse zu tun.

Wir stützten uns auch hier auf die Rechtsauskunft des AGR. Die Finanzkompetenz für wiederkehrende Ausgaben, welche sinngemäss auch für Einnahmen gilt, wäre hier nur anwendbar, wenn der Mietvertrag durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen worden wäre. Es wäre zudem stossend, wenn der Gemeinderat, resp. die Finanzverwaltung für den Abschluss eines Mietvertrages zuständig wäre und dann für die Kündigung die Einwohnergemeindeversammlung!

Pt. 11 Da die Bestimmung der wiederkehrenden Ausgaben gemäss Auskunft des AGR hier nicht greift, ist auch keine Publikation notwendig. Der Zweck des Rechtsbegehrens 2 ist zudem nicht erkennbar, ausser einem weiteren Versuch, dem Gemeinderat und/oder der Verwaltung Unfähigkeit vorzuwerfen oder zu beweisen. Der Mietvertrag ist rechtskräftig gekündigt und der Mieter hat den fristgerechten Auszug bestätigt. Ab 1. August 2016 wird die Wohnung leer stehen.

Es ist zudem mehr als fraglich, ob eine Selbstnutzung vorliegend einem Einnahmenverzicht gleichgesetzt werden könnte.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TRACHSELWALD

Der Präsident:

Der Sekretär:


Christian Kopp


Niklaus Meister

Beilagen

Vorakten mit Beilageverzeichnis

X:\mi\Gemeinderat\Beschwerdeantwort.docx